

Regelwerk für den Bürgerhaushalt der Stadt Jena

1. Bürgerhaushalt

Ab dem Jahr 2019 beteiligt die Stadt Jena ihre Einwohnerinnen und Einwohner jährlich an der Gestaltung des Haushaltes über die gesetzlichen Beteiligungsmöglichkeiten hinaus, durch die Bereitstellung eines gesonderten Budgets, zu dessen Verteilung eigene Vorschläge eingereicht werden können. Über die zulässigen Vorschläge stimmen die Einwohnerinnen und Einwohner direkt ab.

2. Bürgerbudget

Die Höhe des gesonderten Budgets für die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Jena beträgt jährlich **100.000 €**.

Das Bürgerbudget kann nur für Projekte oder Maßnahmen verwendet werden, die

- im Bereich der freiwilligen Aufgaben liegen,
- nicht bereits im Haushaltsplan bzw. Wirtschaftsplan eines Eigenbetriebes veranschlagt sind und
- nicht durch andere Finanzierungsmöglichkeiten umgesetzt werden können.

Die Festsetzung über die Höhe erfolgt jeweils mit dem genehmigten Haushalt.

3. Vorschlagsrecht und Einreichung

Alle Interessierten sind berechtigt, Vorschläge für die Verwendung des Bürgerbudgets einzureichen. Zum Vorschlag sind der Name und eine Kontaktmöglichkeit für eventuelle Rückfragen anzugeben.

Die Vorschläge können schriftlich an

Stadtverwaltung Jena
Zentrale Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung
Postfach 100 338
07703 Jena

oder elektronisch über das Online-Portal beteiligung.jena.de sowie per Email an buergerhaushalt@jena.de eingereicht werden.

4. Vorschlagsfrist

Vorschläge für das Bürgerbudget können ganzjährig eingereicht werden. Für das Folgejahr werden aber nur Vorschläge berücksichtigt, die bis zum Stichtag 31.08. eingegangen sind. Später eingereichte Vorschläge gehen in den nachfolgenden Bürgerhaushalt ein.

5. Prüfung und Veröffentlichung der Vorschläge zur Abstimmung

Die eingehenden Vorschläge werden durch die Stadt Jena hinsichtlich ihrer Gültigkeit geprüft. Vorschläge werden zur Abstimmung gestellt, wenn sie

- a) innerhalb der Einreichungsfrist eingegangen sind,
- b) die Zuständigkeit für die Umsetzung bei der Stadt Jena (Kernverwaltung und Eigenbetriebe) liegt,
- c) innerhalb der nächsten zwei Jahre umsetzbar sind und die Höhe von 10.000 € je Einzelmaßnahme nicht überschreiten,
- d) keine Maßnahme oder Projekt sind, dass auf Dauer angelegt ist,
- e) die Folgekosten für Instandhaltung, Unterhaltung und Bewirtschaftung der kommenden fünf Jahre in den Budgetkosten von max. 10.000€ enthalten,
- f) der Allgemeinheit dienen und
- g) sich auf den freiwilligen Aufgabenbereich der Stadt Jena beziehen wie Kinder- und Jugendarbeit, Seniorenarbeit, Kultur, Sport etc.

Vorschläge können auch zugunsten von Vereinen, Trägern, Organisationen und Institutionen von natürlichen Personen, sofern diese Einwohner oder Einwohnerin der Stadt Jena sind, eingereicht werden. Es können dabei aber nur Vorschläge umgesetzt werden, die sich entweder im öffentlichen Raum oder aber in öffentlich zugänglichen Bereichen befinden bzw. der Allgemeinheit kostenfrei zugänglich sind.

Vorschläge werden nicht zur Abstimmung gestellt, wenn sie

- bereits im Haushaltsplan der Stadtverwaltung oder den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe veranschlagt sind.

Die Mittel im Rahmen des Bürgerbudgets sind gegenüber anderen städtischen Fördermöglichkeiten nachrangig.

Das Bürgerbudget wie auch die damit geförderten Projekte sind Teil des demokratischen Engagements und dürfen entsprechend dem Jenaer Stadtprogramm niemanden bezüglich der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität diskriminieren.

Alle eingereichten Vorschläge (auch die ungültigen) werden fortlaufend auf dem Online-Portal veröffentlicht oder können während der Dienstzeiten bei der Zentralen Koordinierungsstelle eingesehen werden. Insofern keine datenschutzrechtlichen Bestimmungen entgegen sprechen, ist die finanzielle Untersetzung mit zu veröffentlichen.

6. Abstimmung

Zur Abstimmung über die eingereichten, gültigen Vorschläge sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Jena, die mindestens 16 Jahre sind, berechtigt.

Die Abstimmung erfolgt

- über Stimmzettel für die Zeit von sechs Wochen,
- über das Online-Portal für die Zeit von sechs Wochen und
- im Rahmen einer Abstimmungswoche, wo an verschiedenen Orten im Stadtgebiet an einem Tag ein Wahlstand an einem öffentlich zugänglichen Ort eingerichtet wird.

Jeder zur Abstimmung Berechtigte kann maximal fünf Stimmen vergeben. Die fünf Stimmen können sowohl kumuliert für einen Vorschlag wie auch verteilt auf verschiedene Vorschläge vergeben werden. Das Ergebnis der Abstimmung ist bindend.

Die Vorschläge werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Anzahl der Stimmen realisiert. Können Vorschläge aufgrund des finanziellen Umfangs nicht mehr berücksichtigt werden, muss bei einer Unterdeckung von nicht mehr als 10% geprüft werden, ob die Vorschläge mit geringerem Budget realisiert werden können. Ist dies nicht möglich, rücken die Vorschläge nach, die vom finanziellen Volumen noch in das verbleibende Budget passen, bis das zur Verfügung stehende Budget vollständig aufgebraucht ist. Bleibt dennoch ein Restbetrag, ist dieser ins nächstmögliche Bürgerbudget zu übertragen.

Entfallen mehrere Vorschläge auf einen Begünstigten, kann nur ein Vorschlag berücksichtigt werden. Ausgenommen hierbei sind öffentliche Einrichtungen.

Vorschläge, die auf Grund einer Überschreitung des Budgets nicht berücksichtigt werden konnten, können für die nachfolgenden Bürgerbudgets wieder eingereicht werden.

7. Information der Einwohnerinnen und Einwohner

Die Stadt Jena informiert umfassend in den öffentlich zugänglichen Medien - insbesondere auf dem Online-Portal und der städtischen Internetseite - über die Termine, das Abstimmungsergebnis und die Realisierung der Vorschläge.

8. Umsetzung

Die Vorschläge, die über das Bürgerbudget finanziert werden sollen, sind zeitnah (möglichst innerhalb von zwei Jahren) umzusetzen. Die Umsetzung setzt eine beschlossene und bestätigte Haushaltssatzung voraus.

9. Jahresabschluss

Über den Stand der Realisierung der Vorschläge wird im Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung berichtet.

Nicht verbrauchte Mittel des Bürgerbudgets durch Minderausgaben werden in das Folgejahr übertragen.

Bei Mittelüberschreitungen durch Mehrausgaben prüft die Stadtverwaltung zunächst, ob eine Deckung aus anderen Budgets möglich ist. Ist eine Deckung nicht oder nur zum Teil möglich, mindert sich das Bürgerbudget des übernächsten Jahres um den verbleibenden Fehlbetrag.